



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reichenau an der Rax
hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende

Abfallwirtschaftsverordnung

nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992

für die Marktgemeinde Reichenau an der Rax beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Reichenau an der Rax werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben
- c) Bereitstellungsbeitrag WSZ

§ 2 Pflichtbereich

(1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Reichenau an der Rax.

Ausgenommen sind die Liegenschaften

- Knofeleben 1 (Naturfreundehaus auf der Knofeleben)
- Kienthaler Hütte mit Adresse Turmstein 1.

(2) Für den Sonderbereich werden folgende Sammelstellen festgelegt:

- Bauhof Reichenau an der Rax, Erlangerplatz 3, 2651 Reichenau an der Rax

§ 3 Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4 Erfassung und Behandlung von Abfällen

(1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

1. Restmüll
2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff,)
4. Sperrmüll

zu sammeln.

(2) **Restmüll** ist in den zugeteilten Müllbehältern (Säcke, Tonnen, Containern - Deckelfarbe anthrazit) mit einem Behältervolumen von 120 Liter, 770 Liter bzw. 1.100 Liter bzw. Müllsäcke mit einem Inhalt von 60 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Sonderbereich (§ 2), haben die zugeteilten Müllbehälter bei den jeweiligen Sammelstellen zur Abholung bereitzustellen (Mischsystem).

Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

- (3) **Kompostierbarer (biogener) Abfall** ist in den zugeteilten Müllbehältern (Säcke, Tonnen, Container - Deckelfarbe braun) mit einem Behältervolumen von 120 Liter, 240 Liter, 770 Liter, 1.100 Liter bzw. Müllsäcke mit einem Inhalt von 60 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung an der Anfallstelle durchführt. Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Sonderbereich (§ 2), haben die zugeteilten Müllbehälter bei den jeweiligen Sammelstellen zur Abholung bereitzustellen (Mischsystem).

Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

- (4) **Altpapier** ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern (Tonnen, Container - Deckelfarbe rot) mit einem Behältervolumen von 240 Liter, 770 Liter bzw. 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (5) **Leicht- und Metallverpackungen** sind in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern (Säcke, Tonnen) mit einem Behältervolumen von 240 und 1.100 Liter bzw. gelben Müllsäcke mit einem Inhalt von 110 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.

Metall wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (6) **Altglas** ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).

Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (7) **Sperrmüll** wird einmal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).

Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.

- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die vom Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen oder der Marktgemeinde Reichenau an der Rax

bereitgestellten Müllbehälter (Tonnen und Säcke) verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.

- (3) Am Abfuertag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und ohne Zeitverlust möglich ist. Im Sonderbereich sind die Müllbehältnisse bei der jeweiligen Sammelstelle bereitzuhalten. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen oder der Marktgemeinde Reichenau an der Rax. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe des Abfallwirtschaftsverbandes oder der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6

Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden
 - a) **13 Einsammlungen von Restmüll**
 - b) **6 Einsammlungen von Altpapier**
 - c) **13 Einsammlungen von Leicht- und Metallverpackungen**
 - d) **23 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen**durchgeführt.
Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.
- (2) Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammlung im Holsystem einmal jährlich durch vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil
Der Bereitstellungsbetrag beträgt **€ 50,--** pro Wohnung.

- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.

- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

I) Für die Abfuhr von Restmüll (=Schwarze Tonne)

1) Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) 120 l Tonne	€ 7,20
120 l Tonne Sonderbereich	€ 6,48
b) 770 l Container	€ 77,00
770 l Container Sonderbereich	€ 69,30
c) 1100 l Container	€ 109,00
1100 l Container Sonderbereich	€ 98,10

2) Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllsack und Abfuhr:

a) 60 l Sack	€ 5,00
60 l Sack Sonderbereich	€ 4,50

II) Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen (=Braune Tonne)

1) Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) 120 l Tonne	€ 4,00
120 l Tonne Sonderbereich	€ 3,60
b) 240 l Tonne	€ 7,50
240 l Tonne Sonderbereich	€ 6,75
c) 770 l Container	€ 27,00
770 l Container Sonderbereich	€ 24,30
d) 1100 l Container	€ 38,00
1100 l Container Sonderbereich	€ 34,20

2) Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllsack und Abfuhr:

a) 60 l Sack	€ 2,50
60 l Sack Sonderbereich	€ 2,25

- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt **12 %** der Abfallwirtschaftsgebühr.

§ 8

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 10

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

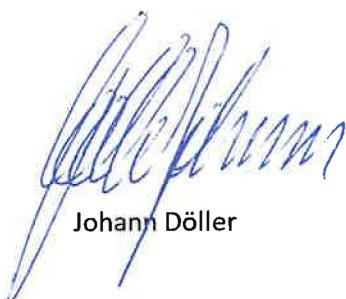
§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:



Johann Döller

angeschlagen am: 28.11.2024, RiTau

abgenommen am: 17. DEZ. 2024

